

Satzung für den nicht eingetragenen Verein

1. Der Verein führt den Namen

2. Der Verein wurde zur Durchführung eines Gesellschaftsspieles zum Wohle des Einzelnen, der Gemeinschaft und des Großen Ganzen gegründet.
3. Der Zweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - (a) Eine vom Vereinsmitglied erbrachte Leistung, welche vom Verein mittels Fragekarte überprüft wurde, wird mit Euro in der Vereinskasse folgendermaßen hinterlegt:
05 Minuten = 1,00 Euro 15 Minuten = 3,00 Euro 1 Stunde = 12,00 Euro
1h 40 min = 20,00 Euro (1Euro = 5 Minuten) und verbleiben dort bis zum Ablauf der von Leistungserbringer und Einzahler festgelegten Zeit (Ablaufdatum).
 - (b) Die so entstandenen Werte, werden als Sachsendank gleichmäßig an alle Mitglieder verteilt. Nicht hinterlegbare Leistungen, oder nicht verteilbare Sachsendank verbleiben in der Vereinskasse und können beim nächsten Treffen genutzt werden.
 - (c) Der Verein versieht den vorbereiteten Sachsendank mit Ablaufdatum (identisch mit festgelegter Einzahlungszeit des Euro), Vereinsstempel und Unterschrift.
 - (d) Der Sachsendank kann jetzt von Mitgliedern zur Wertschätzung von Geselligkeit und Lebensfreude verschenkt werden. Er darf von niemandem eingefordert oder verlangt werden und birgt somit keine Schuld in sich.
 - (e) Hat ein Mitglied einen Sachsendank geschenkt bekommen, so kann dieser statt des Euro zur Hinterlegung der erbrachten Leistung bis zu dessen Ablaufdatum genutzt werden.
 - (f) Ist das Ablaufdatum des Sachsendank erreicht, verliert auch die Quittung Gültigkeit und der Euro geht an den Einzahler unverzinst zurück. Wurden statt Euro, Sachsendank zur Hinterlegung genutzt, werden diese mit der verfallenen quittierten Leistung aus dem Spiel genommen.
4. Mitglieder können nur lebende beseelte menschliche Wesen sein, welche das 14. Lebensjahr erreicht haben und sich einen Spielernamen gegeben haben, welcher unter dieser Satzung mit Fingerdruck anzugeben ist. Personen können in diesem Verein nicht mitarbeiten. Die Mitgliedschaft wird auf mündlichen Antrag in der Mitgliederversammlung gestellt und durch die Mitglieder in einfacher Mehrheit entschieden.
5. Die Mitgliedschaft kann durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei Ablauf des letzten Sachsendank ohne Kosten beendet werden. Im Todesfall erhalten die nachlassberechtigten Erben die eingezahlten Euro, auf schriftlichen Antrag beim Vorstand, zurück. Der Ausschluss aufgrund von Vertrauensbruch, oder Verstoß gegen die Regeln (z.Bsp: Einfordern von Sachsendank) wird in der Mitgliederversammlung, nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes, mit einfacher Mehrheit beschlossen.
6. Die Mitglieder sind zu gleichen Teilen an der Materialbeschaffung zu beteiligen. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
7. Der Verein hat höchstens Zehn Mitglieder.
8. Die Organe des Vereines sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus Vorsitzendem und Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und behält sein Amt, bis die Mitglieder eine Neuwahl beantragen.

9. Der Vorstand ist für die Vereinskasse den Mitgliedern gegenüber verantwortlich. Er führt ein Kassenbuch, welches nur für Mitglieder einsehbar ist. Dieses Kassenbuch ist ein Jahr nach Ablauf des eingetragenen Sachsendank aufzubewahren und wird dann vernichtet. Der Vorstand darf keinerlei finanzielle Verpflichtungen gegenüber Anderen eingehen. Verstöße in diesem Punkt führen zum Ausschluss aus dem Verein.
10. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Vorrangige Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind Satzungsänderungen, Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, Ausschluss oder Aufnahme neuer Vereinsmitglieder.
11. Jedes Mitglied hat unter Angabe der Gründe das Recht eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat einzuberufen.
12. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder. Die gefassten Änderungen sind direkt in die neue Satzung einzuarbeiten und von allen Mitgliedern zu unterschreiben. Auf Wunsch werden die geänderten Satzungen den Mitgliedern in Kopie ausgehändigt, sämtliche Originale verbleiben in der Vereinskasse.
13. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Die hinterlegten Euro werden nach Ablauf des Sachsendank an den Einzahler ohne Zinsen ausgezahlt.

Die obige Satzung wurde heute in freier Entscheidung der Mitglieder errichtet.

.....
 Ort Datum

Unterschriften aller während der Gründungsversammlung beigetretenen Mitglieder:

	Mitglied	Spieler	Unterschrift/Fingerdruck
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10